

Verbot des Parkens und Fahrens auf öffentlichen Straßen und Zugang zum Meinau-Stadion während des Fußballspiels zwischen Racing Club de Straßburg Alsace bei Werder Bremen Samstag, 5. August 2023 in Straßburg Das Präfäte der Region Grand Est Präfäte der östlichen Verteidigungs- und Sicherheitszone Präfekt von Bas-Rhin

das Strafgesetzbuch

der Kodex für die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung

das allgemeine Gesetzbuch der Kommunalverwaltungen und insbesondere dessen Artikel L.2542-10

das Sportgesetz, insbesondere die Artikel L.332-1 bis L.332-18 in Bezug auf Sportveranstaltungen sowie die Artikel R.332-1 bis R.332-9 in Bezug auf das Verbot, ein Gehege zu betreten oder sich ihm zu nähern, wo es findet eine Sportveranstaltung statt;

den internen Sicherheitskodex und insbesondere seine Artikel L.211-1 ff

das Gesetz vom 2. März 2010 zur Stärkung der Bekämpfung von Gruppengewalt und zum Schutz von Personen, die mit einem öffentlichen Auftrag betraut sind

Dekret Nr. 2004-374 vom 29. April 2004 über die Befugnisse der Präfekten, die Organisation und Tätigkeit der staatlichen Dienste in den Regionen und Departements;

das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Januar 2020 zur Ernennung von Frau Josiane CHEVALIER, Prefäte hors classe, zur Präfektin der Region Grand Est, Präfektin der östlichen Verteidigungs- und Sicherheitszone, Präfektin des Bas-Rhin;

das Dekret vom 22. Februar 2022 zur Ernennung von Herrn Jean-Baptiste PEYRAT, Unterpräfekt außerhalb der Exekutive, (hors classe) zum Direktor des Kabinetts des Präfekten der Region Grand Est, Präfekt der östlichen Verteidigungs- und Sicherheitszone, Präfekt von Bas-Rhin

die Anordnung vom 28. August 2007 zur Einführung einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen mit Stadionverbot;

Präfekturdekret vom 7. Juli 2023 zur Übertragung der Unterschrift an Herrn Jean-Baptiste PEYRAT, Kabinettsdirektor des Präfekten Bas-Rhin;

In Anbetracht der Tatsache, dass es gemäß Artikel L.332-16-2 des Sportgesetzes Sache des Präfekten ist, schwere Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern und die Sicherheit von Personen und Eigentum während Sportveranstaltungen zu gewährleisten, die Bewegungsfreiheit einzuschränken Weggang von Personen, die sich als Unterstützer ausgeben oder sich als solche verhalten und deren Anwesenheit geeignet ist, schwere Störungen der öffentlichen Ordnung herbeizuführen;

In Anbetracht dessen, dass die Mannschaft von Werder Bremen am Samstag, den 5. August 2023 (Anstoß um 18:30 Uhr), im Rahmen eines Vorbereitungsspiels im Meinau-Stadion in Straßburg auf die Mannschaft des Racing Club de Strasbourg Alsace trifft; Wenn man bedenkt, dass das Meinau-Stadion in Straßburg bis zu 27.000 Menschen aufnehmen kann;

In Anbetracht der Tatsache, dass ein erhebliches Risiko von Spannungen, Gewalt gegen Menschen und Schäden an Schaufenstern, Geschäften und Einrichtungen oder öffentlichen

und privaten Gebäuden besteht, insbesondere angesichts der Zahl der angekündigten deutschen Fans und der Anwesenheit von Gastfans, die sich wahrscheinlich mit ihren einheimischen Kollegen messen wollen;

In Anbetracht der Ressourcen, die anlässlich der jüngsten Sicherheitsvorfälle und erklärten oder nicht angemeldeten Proteste oder gewalttätigen Demonstrationen im gesamten Staatsgebiet in Form von Sicherheitskräften bereitgestellt wurden; In Anbetracht der Tatsache, dass Zusammenstöße zwischen Anhängern der beiden Mannschaften wahrscheinlich im Stadtzentrum oder im Raum Straßburg stattfinden werden, können nicht alle Orte vorhergesehen werden, an denen es zu Zusammenstößen kommen könnte; in der Erwägung, dass unter diesen Umständen die Mobilisierung der Polizei, selbst in großer Zahl, nicht ausreicht, um Störungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern; In Anbetracht der Tatsache, dass die Sicherheitskräfte als Ganzes nicht von ihren vorrangigen Aufgaben abgelenkt werden dürfen, um auf Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem Verhalten von Fans im Rahmen von Sportwettkämpfen zu reagieren oder eine Menschenmenge zu verwalten, die schnell mit gegnerischen Fans zusammenstößt; In Anbetracht der Tatsache, dass unter diesen Umständen die Anwesenheit von Personen, die sich als Anhänger von Werder Bremen ausgeben oder sich als solche verhalten, im oder in der Nähe des Straßburger Bahnhofs, im Stadtzentrum von Straßburg oder rund um das Meinau-Stadion erhebliche Risiken für die Sicherheit von Personen und Eigentum mit sich bringt; In Anbetracht des Risikos, das sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Spieler im Stadion und rund um das Stadion durch den Einsatz von Feuerwerkskörpern, Feuerwerkskörpern oder Rauchbomben und allen Gegenständen, die als Projektil verwendet werden könnten, entsteht; In der Erwägung, dass es notwendig ist, das Treffen deutscher und lokaler Anhänger zu verhindern, insbesondere der Straßburger Unabhängigen, die sich stets in einer Art systematischer Aggression befinden; In Anbetracht der Tatsache, dass die oben genannten konkreten und indiziellen Umstände es ermöglichen, davon auszugehen, dass die Gefahr von Störungen der öffentlichen Ordnung nachgewiesen wurde und dass die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung eine strenge Überwachung der Gastfans erfordert; In Anbetracht des riskanten Charakters des Spiels zwischen Racing Club de Strasbourg Alsace und Werder Bremen; In Anbetracht der Tatsache, dass die terroristische Bedrohung im Rahmen des noch laufenden Vigipirate-Plans stets die hochrangigen internen Sicherheitskräfte dazu zwingt, den Schutz von Personen und Eigentum vor der Gefahr eines Angriffs zu gewährleisten; dass in einem Kontext der weiterhin hohen terroristischen Bedrohung das gesamte Staatsgebiet auf dem Niveau „verstärkte Sicherheit – Angriffsgefahr“ gehalten wird; Auf Vorschlag des Kabinettsdirektors der Regierung des Bas-Rhin,

#### Artikel 1

Ab Samstag, 5. August 2023, 12:00 Uhr, bis Sonntag, 6. August 2023, 1:00 Uhr, ist es Personen, die sich als Werder Bremen-Fans ausgeben oder sich als solche verhalten, verboten, auf öffentlichen Plätzen zu fahren oder zu parken Straße auf den folgenden Straßen und Umzäunungen: · Straßburg Hauptbahnhof (SNCF), Place de la Gare und angrenzende Straßen; · Grande-Fie (oder Inselellipse) im Stadtzentrum von Straßburg, Place du Corbeau, Rue des Bouchers, Rue &Austerlitz, Place d'Austerlitz und Rue de la Brigade Elsass-Lothringen; · Umgebung des Meinau-Stadions, einschließlich Avenue de Colmar, Rue Montessori, Rue de l'Extenwoerth, Rue Staedel, Rue de la Flachenbourg, Georges-Speicher-Strecke und Rue des Ciriers;

#### Artikel 2

Die Reise der besuchenden Werder-Bremen-Fans wird in Zusammenarbeit mit den internen Sicherheitskräften organisiert: - Busse auf organisierten Fahrten werden gemäß den zwischen der Präfektur, den Vereinen und der Polizei festgelegten Bedingungen und Konditionen unter der obligatorischen Polizeibegleitung berücksichtigt. - Privatfahrzeuge, die von anderen Zielorten kommen, fahren gemäß einer vom Verein verteilten empfohlenen Reiseroute direkt zum Meinau-Stadion in Straßburg.

### Artikel 3

Werder-Bremen-Fans, die mit dem Bus zum Meinau-Stadion anreisen, werden von der Polizei betreut. Die Fahrer der Gästebusse müssen in ausreichender Zahl anwesend sein, um ihnen eine gesetzliche Ruhezeit zu ermöglichen, und nach Spielende das Meinau-Stadion verlassen.

### Artikel 4

Folgendes ist am Samstag, 5. August 2023, ab 12:00 Uhr und bis Sonntag, 6. August 2023, 1:00 Uhr, innerhalb des in Artikel 1 festgelegten Umkreises und rund um das Meinau-Stadion verboten: - Besitz, Transport und Verwendung von Feuerwerkskörpern, Feuerwerkskörpern oder Fumigänen oder von Gegenständen, die als Projektile verwendet werden können, sowie von anderen Gegenständen, die eine Waffe im Sinne von Artikel 132-75 des Strafgesetzbuchs darstellen können; - der Besitz und Transport jeglicher alkoholischer Getränke.

### Artikel 5

Der Präfät von Bas-Rhin, der Rechnungsprüfer, der Departementsdirektor für öffentliche Sicherheit von Bas-Rhin, der General, der die Gendarmeriegruppe des Departements von Bas-Rhin befehligt, und der Bürgermeister von Straßburg sind jeweils für sich verantwortlich die Ausführung dieses Dekrets, das in der Sammlung von Verwaltungsakten der Präfektur Bas-Rhin veröffentlicht und dem Staatsanwalt beim Landgericht Straßburg und den Präsidenten der betroffenen Vereine mitgeteilt wird

### Fristen und Rechtsbehelfe

- Diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach ihrer Bekanntgabe angefochten werden, entweder: - durch kostenlose Beschwerde bei meinen Dienststellen unter der folgenden Adresse:

Frau Präfektin von Bas-Rhin  
Direktion für Sicherheit  
5 Platz der Republik 67073  
STRASSBURG CEDEX

Ihre Berufung muss schriftlich erfolgen, Ihre Argumente oder neuen Tatsachen darlegen und eine Kopie der angefochtenen Entscheidung enthalten. - durch hierarchischen Appell an:

Herr Innenminister  
Ministerium für öffentliche Freiheiten und Rechtliche Angelegenheiten  
Place Beauvau - 75800 PARIS

Auch diese Hierarchiebeschwerde muss schriftlich erfolgen, die Argumente oder neuen Tatsachen darlegen und eine Kopie der angefochtenen Entscheidung enthalten. Die gnädige oder hierarchische Berufung setzt die Anwendung dieser Entscheidung nicht aus. Wenn Sie innerhalb von 2 Monaten nach Eingang Ihrer Beschwerde keine Antwort erhalten haben, ist dies der Fall es muss als stillschweigend abgelehnt angesehen werden. II – Wenn Sie beabsichtigen, die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung anzufechten, können Sie auch eine schriftliche Beschwerde einreichen, die eine Darlegung der konkreten Tatsachen und rechtlichen Argumente enthält, die Sie anführen, vor dem:

Verwaltungsgericht 31 Friedensallee 67070 STRASSBURG CEDEX

Diese Berufung, die ebenfalls keine aufschiebende Wirkung hat, muss spätestens vor Ablauf des 2. Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung (bzw. des 2. Monats nach dem Datum der Ablehnung) bei der Kanzlei des Verwaltungsgerichts eingetragen werden Antwort

auf Ihren informellen oder hierarchischen Einspruch). Das Verwaltungsgericht kann mit einem auf der Website [www.telerecours.fr](http://www.telerecours.fr) eingereichten Antrag befasst werden Sie können auch auf der Grundlage der Artikel L.521-1 bis L.521-3 des Justizgesetzbuchs Berufung einlegen Verwaltung.